OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608113/3/WP/Mu**

Datum: **Linz, 11. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.01.2026, GZ: LINZ/925010005580/25, wegen Übertretung des Kraftfahr-gesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) wirft mit Straferkenntnis vom 14.01.2026 dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges mit näher bezeichnetem amtlichem Kennzeichen mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.05.2025 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das näher bezeichnete Fahrzeug am 13.03.2025 um 10:56 Uhr in B__ auf der A7 bei Höhe Straßenkilometer 7,92, Fahrtrichtung: C__, gelenkt habe. Da der Bf diese Auskunft nicht innerhalb der festgesetzten Frist bis 16.06.2025 erteilt habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können, habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG verwirklicht, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 30 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf einerseits geltend macht, das Aufforderungsschreiben der belangten Behörde weder erhalten noch von der Post abgeholt zu haben und anderseits ersucht, die Geldstrafe etwas zu reduzieren sowie um eine Ratenzahlung bittet.

2.1. Mit Schreiben vom 09.02.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird von ihr nicht verzichtet.

2.2. Mit Erledigung vom 02.04.2026 gab das Verwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des von ihm behaupteten Zustellmangels betreffend die Aufforderung zur Lenkerauskunft, insbesondere zur Frage einer (die Wirksamkeit der Zustellung verhindernden) Abwesenheit von der Abgabestelle. Dieses Schreiben wurde laut Zustellnachweis am 09.04.2026 bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten und dadurch mit diesem Tag dem Bf zugestellt. Im weiteren Verlaufe wurde dieses Schreiben mit dem Vermerk „Retour – Nicht behoben" an das Verwaltungsgericht (eingelangt am 29.04.2026) rückübermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) [Anzeige GZ: LINZ/925010005580/25, Behördenakt].

1.2. Anlass der Lenkeranfrage war eine Anzeige der ASFINAG, wonach vom Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges am 13.03.2025 um 10:56 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in B__ auf der Autobahn, A7, Str.km 7,92, Fahrtrichtung C__, Abschnitt D-Straße, gelenkt wurde, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war. Die am Fahrzeug angebrachte Vignette war zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig [Anzeige GZ: LINZ/925010005580/25, Behördenakt].

1.3. Mit Lenkererhebungsschreiben der belangten Behörde vom 26.05.2025 wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer aufgefordert, der belangten Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer am 13.03.2025 um 10:56 Uhr in B__, A7 Str.km 7,92, Abschnitt D-Straße, Fahrtrichtung: C__, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat bzw. die Personen zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist [Lenkererhebungsschreiben mit Antwortformular, Behördenakt].

Diese Aufforderung wurde dem Bf laut dem im Akt einliegenden Vermerk des RSb-Briefkuverts am 02.06.2025 bei der Post-Geschäftsstelle 4020 zur Abholung bereitgehalten. Eine schriftliche Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeneinrichtung des Bf eingelegt und weil, diese Briefsendung nicht behoben wurde, wurde diese an die belangte Behörde rückübermittelt [RSb-Briefkuvert, Behördenakt].

1.4. Weil die Aufforderung der belangten Behörde seitens des Bf unbeantwortet blieb, wurde von ihr mit Strafverfügung vom 04.09.2025 über ihn eine Geldstrafe idHv 400 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 16 Stunden, verhängt [Strafverfügung, Behördenakt].

1.5. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 09.09.2025 rechtzeitig Einspruch und führte darin wie folgt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe bereits am 02.05.2025 die Überweisung getätigt, jedoch wurde die ZAHLUNG zurückgebucht, da der IBAN falsch war. Auch habe ich Ihnen bereits am selben Tag geschrieben, bekam keine Rückmeldung. Nun bekam ich ein Schreiben bzw eine Strafe von über 400 Euro, da angeblich die Lenker Auskunft nicht ausgefüllt wurde, jedoch bekam ich dieses Schreiben nie, dies wurde nie zugestellt, auch können sie sich bei der Post erkundigen, dass ich dies nie abgeholt habe. Daher hoffe ich, dass dies bitte nochmals bearbeitet wird, auch bitte ich nochmals um genauen Iban und Verwendungszweck um die ursprüngliche Forderung sofort zu begleichen und nicht unnötige Kosten entstehen, da ich auch 2 mal die ASFINAG selbst kontaktiert habe, aber nie eine Antwort bekam.

Ich bedanke mich vielmals im Voraus und hoffe dass dies bitte nochmals überprüft wird und entschuldige mich vielamls, jedoch wie bereits erwähnt habe ich dies wirklich nicht erhalten und bitte dies zu berücksichtigen, auch wie gesagt, zahle ich die Ursprungsforderung sofort nur benötigte ich die genauen DATEN und hoffe das es bitte nicht bei den 400 bleibt.
Danke
Freundliche Grüße
A__"
[Einspruch; Behördenakt].

1.6. Daraufhin erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 14.01.2026 [Straferkenntnis, Behördenakt].

1.7. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er weist (zur gegenständlichen Tatzeit) im Verwaltungsbereich der belangten Behörde eine noch nicht getilgte Verwaltungsübertretung nach dem Integrationsgesetz auf. Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro und keine Sorgepflichten zugrunde. Diese Annahmen der belangten Behörde blieben vom Bf unwidersprochen.

3. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt und Einholung einer Stellungnahme des Bf. Der oben dargestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

Obwohl die belangte Behörde auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht verzichtet, konnte von dieser gemäß § 44 Abs 4 VwGVG – abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt feststeht, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache daher nicht erwarten lässt und dem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Der Bf hat trotz

entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

1.3. Gemäß § 17 Abs 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

2.1. Fallbezogen ist der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, eine Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Aufforderung wurde an die Wohnsitzadresse des Bf adressiert und nach einem erfolglosen Zustellversuch am 02.06.2025 bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt. Da gemäß § 17 Abs 3 ZustG hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als hinterlegt gelten, vom Bf nicht behauptet wurde, von der Abgabenstelle abwesend gewesen zu sein und keine Mängel im Zustellvorgang hervorgekommen sind, ist von einer gültigen Zustellung auszugehen. Im Übrigen ist der (im Akt einliegende) Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis erfordert die Geltendmachung konkreter

Gründe, die geeignet sind, das Gegenteil zu beweisen oder zumindest berechtigt Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufkommen zu lassen (VwGH 20.09.2025, 2005/05/0016). Solche Gründe hat der Bf nicht geltend gemacht. Im Ergebnis ist der Bf daher seiner Pflicht zur Lenkerauskunft nicht fristgerecht nachgekommen und hat damit das objektive Tatbild verwirklicht. Er hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten, da ihm der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen ist.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

3.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG sieht für die konkrete Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor. Von der belangten Behörde wurde über den Bf mit Strafverfügung vom 04.09.2025 zunächst eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro verhängt, welche schließlich anlässlich dessen Einspruches auf 300 Euro herabgesetzt wurde.

3.3. Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro und keine Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Bf im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde von ihr die geständige Verantwortung des Bf gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.
Aus dem Behördenakt ergibt sich, dass der Bf nicht mehr unbescholten ist. Er wies zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine rechtskräftige, ungetilgte, nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafe auf. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf damit nicht mehr zugute. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wird das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände erachtet das Verwaltungsgericht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro jedenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal der Strafrahmen lediglich zu 3 % ausgeschöpft wurde. Die festgesetzte Strafe erscheint notwendig, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Antrags auf Ratenzahlung besteht. Diese ist beim Magistrat der Stadt Linz zu GZ: LINZ/925010005580/25 als zuständige Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen Fragen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil